



# WEISUNGEN ÜBER DIE LIZENZIERUNG

## Austritte und Vereinsübertritte der SBV Mitglieder

FSB/SBV  
III

Ausgabe  
01.07.2020

### 1. PRINZIP DER LIZENZIERUNG

- 1.1 Der SBV bewilligt die Lizenzierung jeder natürlichen Person (ohne Alters- oder Geschlechtsunterschied), die in seinem Zuständigkeitsbereich regulär niedergelassen oder wohnhaft ist, die Statuten einhält und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Bis zum 16. Lebensjahr ist die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Für Personen, die in einer ausländischen Gemeinde mit Sonderstatut (z.B. Campione d'Italia) niedergelassen sind, gelten die gleichen Bestimmungen.  
Die Lizenzierung von im Ausland wohnhaften oder niedergelassenen Personen ist erlaubt. Allfällige Einschränkungen können vom Zentralvorstand des SBV (ZV SBV) erlassen werden. Sie können jedoch an den Schweizer Meisterschaften, mit Ausnahme der Schweizer Meisterschaft für Vereine, nicht teilnehmen.
- 1.2 Jede Person ist bei seinem Verein und/oder dessen Kantonalverband zu lizenzieren, ungeachtet ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes.
- 1.3 Eine Person im Besitz der SBV-Lizenz kann nicht gleichzeitig bei einer anderen, dem CBI angeschlossenen Bocciaorganisation lizenziert sein.
- 1.4 Die Lizenz bezeichnet den Inhaber/die Inhaberin als Aktivmitglied/-spieler/-spielerin des SBV und verleiht ihm/ihr sämtliche Rechte und betraut ihn/sie mit sämtlichen von den Statuten und Reglementen vorgesehenen Verpflichtungen.
- 1.5 Der Lizenzantrag erfolgt durch die Vereine, die dem SBV ordnungsgemäss angeschlossen sind.
- 1.6 Für Jugendliche Unter 18, Unter 14 und Unter 11 kann die Lizenz auch von einem Kantonalverband beantragt werden.
- 1.7 Für Behinderte kann die Lizenz von Vereinen, Kantonalverbänden und auch durch eigene Vereinigungen beantragt werden.

### 2. ART UND GÜLTIGKEIT DER LIZENZIERUNG

- 2.1 Die Aufnahme in den SBV erfolgt durch die Lizenzzentrale (LZ) mit der Erstellung einer Lizenzkarte mit folgenden Angaben (Name, Vorname, Lizenznummer, Gültigkeitsdauer, den Namen des zugehörigen Vereins und des Kantonalverbands, das Ausstellungsdatum, die Stärkeklasse A oder B, und sofern nötig, das Symbol des Turnierdirektors oder des Schiedsrichters und die Kategorie (U11, U14, U18, VET) und sie bleibt während der ganzen Dauer der Lizenzierung unverändert.
- 2.2 Die Lizenz ist 3 Jahre gültig und wird nach Ablauf automatisch von der LZ erneuert.
- 2.3 Bei Sperre oder Ausschluss aus dem SBV wird die Lizenz annulliert oder gesperrt, je nach Entscheid der dafür zuständigen Stelle.
- 2.4 Der zuständige Verein eines nach Art. 2.3 betroffenen Lizenzierten ist für die Rücksendung der Lizenz an die LZ verantwortlich.
- 2.5 Der Lizenzierte homologiert seine Lizenz durch seine Unterschrift auf der Rückseite und anerkennt somit alle Reglemente und Weisungen des SBV.

### 3. AUSTRITT AUS DEM SBV

- 3.1 Ein Mitglied kann jederzeit ihren Austritt als Aktivmitglied des SBV einreichen. Der Austritt muss (mit Beilage der Lizenz) schriftlich an den jeweiligen Verein erfolgen. Der Verein bestätigt die Gültigkeit des Austritts unter Ausfüllung des entsprechenden Absatzes des Formulars Nr. 3. Das Formular mit der Lizenz muss sofort der LZ eingesandt werden.
- 3.2 Der Austritt aus dem SBV gilt für eine Mindestdauer von 3 Monaten.

### 4. VEREINSWECHSEL, AUSTRITTE ODER VEREINSAUSSCHLÜSSE

- 4.1 Ein Mitglied kann bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres seinen Rücktritt von seinem Verein schriftlich einreichen und die Übertragung an einen anderen SBV-Verein beantragen.  
Während des Jahres ist nur eine Übertragung mit dem Rücktritt bis zum **31. Oktober** zulässig;  
Das Mitglied muss den neuen Verein angeben.  
Das Mitglied erhält die neue Lizenz bis zum 1. Januar des folgenden Jahres.  
Er kann bis zum 31. Dezember für den vorherigen Verein spielen.
- 4.2 Das Mitglied verlangt beim aktuellen Verein das unterschriebene und abgestempelte Formular Nr. 2 und übergibt dieses Formular mit seiner Lizenz dem neuen Verein.
- 4.3 Alle Übertritte müssen vom neuen Verein mit dem gegengezeichneten Formular Nr. 2, mit der Lizenz, spätestens am 6. November der LZ angekündigt werden.
- 4.4 Ein Verein kann einen Übertritt nur aus schwerwiegenden, ordnungsgemäss dokumentierten Gründen verweigern oder aufschieben.  
Bei Streitfragen über Aus- und Übertritte entscheidet der ZV SBV endgültig.

- 4.5 Für jeden Übertritt wird eine Gebühr gemäss FR SBV XVI Art. 1 erhoben.
- 4.6 Bei einem Vereinsausschluss durch einen Kantonalverband können die Lizenzierten zu jeder Zeit die Lizenzierung bei einem anderen Verein beantragen. Vereinsausschlüsse sind dem ZV SBV auf dem Dienstweg innerhalb von 10 Tagen ab Entscheidungsdatum mitzuteilen.

## **5. LIZENZIERUNG VON NEUEN MITGLIEDER**

- 5.1 Vereine können von der LZ jederzeit durch Formular Nr. 1 die Lizenzierung von neuen Mitgliedern beantragen.
- 5.2 Die Ausstellung der Lizenzkarte an neue Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage nach Eingang des Gesuchs bei der LZ.
- 5.3 Die Lizenzierung tritt bei Erhalt der Lizenzkarte seitens eines Spielers/Spielerinnen und durch seine Unterschrift in Kraft. Gebühr gemäss FR SBV XVI Art. 1.

## **6. SONDERLIZENZIERUNG FÜR JUGENDLICHE**

- 6.1 Die LZ stellt Jugendlichen unter 18 Jahren Lizenzkarten aufgrund der in Art. 1 enthaltenen Lizenzierungsweisungen aus. Gebühr gemäss FR SBV XVI Art. 1.

## **7. LIZENZERSATZ**

- 7.1 Spieler/Spielerinnen, die ihre Lizenzkarte verloren haben, müssen durch ihren Verein bei der LZ einen Ersatz beantragen.
- 7.2 Für die Ersatzlizenz wird eine Gebühr gemäss FR SBV XVI Art. 1 erhoben.

## **8. VEREINSVERPFLICHTUNGEN**

- 8.1 Die Vereine sind für eine korrekte Lizenzierung ihrer Spieler/Spielerinnen verantwortlich; Nichteinhaltung der einschlägigen Weisungen wird mit Busse belegt.
- 8.2 Zur Vereinfachung von Kontrollen sind die Vereine verpflichtet, der LZ mit Formular Nr. 4 jedes Jahr bis zum 30. November folgende Angaben zu melden:
- a) eine Liste der Lizenzierten
  - b) eine Liste der während des Jahres verstorbenen Lizenzierten.

## **9. AUFLÖSUNG VON ANGESCHLOSSENEN VEREINEN UND BESCHLUSS ÜBER DIE AUFNAHME VON NEUEN VEREINEN.**

- 9.1 Die Auflösung eines dem SBV angeschlossenen Vereins ist dem ZV SBV auf dem Dienstweg bis Ende Jahr zu melden.
- 9.2 Die beim betreffenden Verein Lizenzierten werden automatisch als Zurücktretende betrachtet und können die Lizenzierung als neue Spieler/Spielerinnen bei einem anderen Verein beantragen.
- 9.3 Die Aufnahme von neuen Vereinen obliegt den jeweiligen Kantonalverbänden und ist dem ZV SBV innert 20 Tagen auf dem Dienstweg mitzuteilen.
- 9.4 Für die Lizenzierung von Spielern/Spielerinnen neuer Vereine gelten Art. 5 und 6 dieser Weisungen.

## **10. ÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNG**

- 10.1 Die Person, bei welcher Stärkeklasse oder Kategorie (Junior, Kat. A oder B, etc.) ändert, muss seine Lizenz durch seinen Verein sofort der LZ zustellen.
- 10.2 Die Auswechslung der Lizenz unterliegt keinen Gebühren.
- 10.3 Im Zeitraum der Auswechslung dieser Lizenz ist die Person trotzdem spielberechtigt.

## **11. AUSNAHMEN**

Abweichungen von diesen Weisungen können nur durch den ZV SBV bewilligt werden.

## **12. IN KRAFT TRETEN**

Diese am 16. Mai 2020 geänderten Dispositionen, heben alle vorherigen auf und treten am 01. Juli 2020 in Kraft.

Von ZV am 16.05.2020 genehmigt (Artikel 4)

Der SBV-Präsident:  
**Giuseppe Cassina**

Der NTSK-Präsident:  
**Domenico Mantegazzi**